



# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Neues Aktienrecht ab 1.1.2023: Was gibt es zu tun?

Ab Januar 2023 treten neue Vorschriften beim Aktienrecht in Kraft. Die folgenden Punkte sollten bereits jetzt angepackt und eventuelle Massnahmen ergriffen werden:

### **Überprüfung der Statuten und Reglemente**

Bereits existierende Statuten nutzen die Flexibilität des neuen Rechts oft nicht aus oder enthalten Bestimmungen, die dem neuen Recht nicht entsprechen. Bis zum 1. Januar 2025 hat das Unternehmen Zeit, die Statuten dahingehend anzupassen. Es ist ratsam, sich bereits jetzt mit den Anpassungen zu beschäftigen.

### **Planung der Generalversammlung 2023**

Ab 1. Januar 2023 sind digitale Technologien bei der Durchführung von Generalversammlungen erlaubt. Generalversammlungen können via Videokonferenz und an verschiedenen Orten oder im Ausland abgehalten werden, sofern die Ausübung der Aktionärsrechte nicht erschwert wird. Universalversammlungen können neu elektronisch oder in Schriftform durchgeführt werden. Um virtuelle Generalversammlungen und solche im Ausland durchführen zu können, müssen die Statuten bereits 2022 angepasst werden.

## Verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?

Das Bundesgericht hat bereits vor einiger Zeit entschieden, dass Ferien nicht verwirken, wenn sie von einem Mitarbeitenden nicht im Dienstjahr, in welchem sie anfallen, bezogen werden. Nicht bezogene Ferienguthaben verjähren nach 5 Jahren. Die Fälligkeit der Ferien tritt am letzten Tag ein, an dem die restlichen nicht bezogenen Ferientage noch während des

laufenden Dienstjahrs bezogen werden könnten. Die Fälligkeit ist für jedes Dienstjahr erneut zu bestimmen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Mitarbeitende seine Ferien bezieht und ist verantwortlich, wenn der Anspruch bei Nichtbezug viel später geltend gemacht wird.

## Bezug aus der Pensionskasse: Selbständige Tätigkeit muss nicht zwingend lukrativ sein

Das Steueramt des Kanton Solothurn gelangte ans Bundesgericht, weil es mit einem kantonalen Gerichtsentscheid nicht einverstanden war. Es war der Ansicht, dass der Kapitalbezug aus der Pensionskasse eines Steuerpflichtigen nicht rechters war, da er gemäss zuständigem Steueramt nicht wirklich selbständig war. Das Steueramt bemängelte, dass der Steuerpflichtige zu wenig Zeit für seine Selbständigkeit aufwende und ausserdem zu wenig Gewinn erwirtschaftete.

Das Bundesgericht entschied, dass es nicht relevant sei, wie viel von der frei gewordenen Kapazität der Steuerpflichtige für seine neu aufgenommene selbständige Erwerbstätigkeit aufwende. Er sei darin frei, mit welcher Intensität er seiner neuen Beschäftigung nachgehe und wie er diese organisiere.

Auch bestehe keine rechtliche Verpflichtung zur Investition des freigewordenen Vorsorgegeldes in das Geschäftsvermögen. Es gebe auch keine Mindestdauer einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Dabei erwähnt das Bundesgericht, dass die Steuerbehörden bei der Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen wurde, nicht an die Beurteilung der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind. Der Steuerpflichtige bekam vom Bundesgericht Recht. (Quelle: BGE 2C\_217/2021 vom 4.11.21)

## 183 Tage darf ohne steuerliche Folgen Homeoffice im Ausland gemacht werden

Homeoffice im Ausland ist weit verbreitet. Doch wie sieht es steuerlich aus, wenn der Mitarbeitende im Ausland für das in der Schweiz ansässige Unternehmen arbeitet?

Die sogenannte „Monteurklausel“ oder auch 183 Tage-Regel regelt die kurzfristige Mitarbeiterentsendung in einen anderen Staat. Hält sich der Mitarbeitende weniger als 183 Tage im Gastland auf und wird sein Lohn vom Unternehmen in der Schweiz bezahlt, so wird er nur von der Schweiz besteuert. In den 183 Tagen sind alle Aufenthaltstage inbegriffen, also auch Krankheits- und Ferientage und Wochenenden.

Bei jedem Staat sind die Steuerfragen jedoch im Einzelfall zu prüfen, da manchmal das Doppelbesteuerungsabkommen nicht ausreichend ist.

## Indexklausel bei Geschäftsmieten wird relevant

In den vergangenen Jahren fanden die Klauseln in Geschäftsmietverträgen, die den Mietzins an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt haben, wenig Beachtung. Der Grund hierfür lag in der tiefen Teuerung. Jetzt steigt die Teuerung rasant an und schlägt sich in den Mietkosten der Mieter nieder.

**Achtung:** Es gelten folgende Voraussetzungen, damit ein Mietvertrag indexiert und damit periodisch den Veränderungen der Teuerung angepasst werden kann:

- Der **Mietvertrag (Gewerbe oder Wohnung) muss für mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen sein** (vorzeitige Kündigungsregel zugunsten des Mieters ist möglich).
- Als Index ist nur der **Landesindex der Konsumentenpreise** des Bundesamtes für Statistik (BfS) zulässig. Es ist möglich, auch aufgerechnete Indices aus früheren Indexreihen zu verwenden (z.B. Basis Mai 2010, Dezember 2015, Dezember 2020), da die alten Indexreihen rechnerisch mit der neuen Indexreihe verknüpft und so weitergeführt werden.

Streitig wird die Indexerhöhung, wenn der Vermieter die Anpassung verzögert und rückwirkend eine Mietzinserhöhung verlangt, was nicht erlaubt ist. Nachforderungen sind unzulässig.

Für eine Mietzinserhöhung hat der Vermieter **zwingend das amtliche Formular** zu verwenden. Ohne amtliches Formular ist die Erhöhung nichtig, d.h. der bisherige Mietzins gilt weiter. Hat der Geschäftsmieter die Erhöhung bezahlt, ohne dass der Vermieter das amtliche Formular verwendete, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung.

Bei einem neuen Geschäftsmietvertrag ist zu beachten, dass nicht der gesamte Mietpreis indexiert ist, sondern nur 70-80%. Als Zeitpunkt für die Indexmietzinserhöhungen sollten die Parteien einen festen Termin pro Jahr festlegen.

## Feiertage während den Ferien

Fallen Feiertage auf die Ferien, dann werden diese Feiertage nicht als Ferien gezählt und müssen nachgewährt werden. Nimmt also ein Mitarbeitender eine Woche Ferien und fällt ein Feiertag in diese Woche, dann werden nur vier statt fünf Ferientage gerechnet.

## Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?

Mieteinnahmen aus einem Haus oder einer Ferienwohnung sind für den Eigentümer Einkommen und damit steuerbar. Bei der Untermiete, welche der Zustimmung des Eigentümers bedarf, ist der Hauptmieter gleichzeitig auch Vermieter gegenüber dem Untermieter. Zwischen dem **Eigentümer und dem Untermieter besteht kein Mietverhältnis.**

Die Untermiete darf grundsätzlich nicht höher sein als die Hauptmiete. Der Betrag, den der Hauptmieter durch die Untermiete einspart, ist kein Ertrag, sondern nur eine Kostenüberwälzung. Er muss die Einsparung also nicht als Ertrag / Einkommen versteuern. Anders sähe es aus, wenn die Untermiete höher wäre als die Hauptmiete. Dieser Ertrag wäre vom Mieter als Einkommen zu versteuern.

## Schlaumeierei ohne Beweise erfolglos

Ein Steuerpflichtiger erwarb im August 2010 ein Grundstück für CHF 730'000 und verkaufte dieses im März 2011 mit einem Gewinn von CHF 870'000. Er deklarierte einen Renovationsaufwand (wertvermehrende Aufwendungen) von CHF 595'000, der die Grundstückgewinnsteuer mindern sollte. Als Beweis für die Renovationsarbeiten reichte er Rechnungen von Handwerkern in der vollen Höhe von CHF 595'000 ein. Diese Rechnungen dienten gleichzeitig als Bar-Quittungen für das erhaltene Geld. Das Gericht anerkannte diese Quittungen nicht als Nachweis für die Zahlungen.

Eine Besichtigung der Liegenschaft durch Experten ergab, dass keinerlei Renovationsarbeiten vorgenommen wurden und die Rechnungen fingiert waren. Der Steuerpflichtige hatte die Grundstückgewinnsteuer in vollem Umfang zu bezahlen.

### **Impressum**

#### **Newsletter**

erscheint monatlich

#### **Herausgeber**

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.